

Vereinssatzung für das Wundnetz Hannover West e.V.:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Wundnetz Hannover West e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist 31515 Wunstorf, Speckenstr. 10.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§52 Abs. 2 Nr. 3 AO)
 - die Förderung der Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) (2) Zweckverwirklichung

Der Satzungszweck verfolgt das Ziel, dass jeder Patient mit einer chronischen Wunde entsprechend den aktuellen Erkenntnissen der modernen Wundbehandlung therapiert wird. Dadurch sollen eine Verkürzung der Behandlungsdauer, eine Verbesserung der Lebensqualität und die Verringerung der Behandlungskosten erreicht werden. Der Zweck wird durch Information der betroffenen Patienten und der mit ihrer Pflege und Therapie beauftragten Berufsgruppen sowie Institutionen, zum Beispiel Ärzte, Pflegefachpersonal, Therapeuten, Krankenhäuser, ambulante Pflegedienste, erreicht.

Der Verein vermittelt in erster Linie Informationen an die Betroffenen (Patienten und deren Angehörige) und alle beteiligte Berufsgruppen über eine Webseite und Öffentlichkeitsarbeit. Außerdem strebt er die Förderung verkürzter Wege für die Diagnostik am Anfang der Therapie an. Hospitationen und Weiterbildungsangebote werden gefördert und unter den Mitgliedern und Gästen bekannt gegeben.

Darüber hinaus gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, in der die Erarbeitung eigener Wege zur Umsetzung der Ziele festgelegt werden, insbesondere auch Kooperationen mit anderen Wundnetzen, Nutzung deren Materialien und Leitlinien bzw. Standards, Plattformen zum Informationsaustausch von Betroffenen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ob der Verein als gemeinnütziger Verein angemeldet wird, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliederzahl und Dauer

Die Mitgliederzahl ist unbegrenzt. Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt. Eine Auflösung des Vereins ist nur nach Maßgabe dieser Satzung möglich.

§ 6 Mitgliedschaft

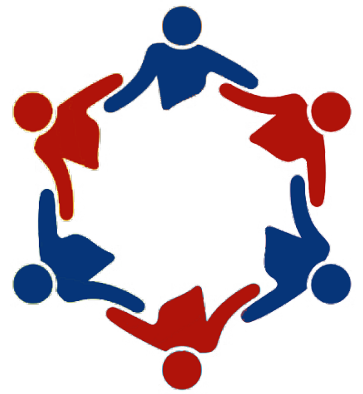
- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die beruflich mit der Diagnostik oder Therapie der chronischen Wunden befasst ist.
- (2) Privatpersonen, z.B. Betroffene, können fördernde Mitglieder ohne Stimme werden.
- (3) Hersteller von Wundaufgaben oder anderen Medizinprodukten rund um die Behandlung der offenen Wunde können ebenso als fördernde Mitglieder ohne Stimme geführt werden.
- (4) Die Geschäftsordnung entscheidet über das Stimmrecht der Mitglieder, um eine dem Ziel der Satzung widersprechende Interessensverschiebung zu vermeiden.
- (5) Der Vorstand kann die Vergabe von Ehrenmitgliedschaften für besonders verdiente Personen im Netz entscheiden.

§ 7 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch das Absenden eines Antrags-Formulars beantragt. Jeder Antragsteller gibt hierbei eine gültige E- Mailadresse an, die Kommunikation im Verein erfolgt grundsätzlich papierlos, soweit nicht eine andere Form zwingend vorgeschrieben oder durch diese Satzung bestimmt wird.

(2) Die Abgabe des Antrags gilt als vorläufige Aufnahme. Der Antragsteller ist damit der gültigen Satzung und sämtlichen bestehenden Geschäftsordnungen des Vereins unterworfen.

(3) Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann einen Aufnahmeantrag ablehnen.



(4) Beendigung der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Austritt

Der freiwillige Austritt ist nur zum 31.12. eines Jahres möglich. Die Austrittserklärung muss dem Verein 3 Monate vor dem Jahresablauf schriftlich zugegangen sein. Nach Ablauf der Mitgliedschaft muss die weitere Verwendung von Hinweisen auf die Mitgliedschaft unterlassen werden.

b) Ausschluss

Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, oder seinen Mitgliedspflichten wiederholt nicht nachgekommen ist, kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen und zu begründen. Der Ausschluss wird wirksam mit Bekanntgabe an den Betroffenen. Ist das ausgeschlossene Mitglied unter der dem Verein angegebenen Adresse postalisch und auch per Mail nicht erreichbar, wirkt der Ausschluss ab dem Tag der Absendung seiner Bekanntgabe. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheiden Vorstand und Beirat in einer gemeinsamen Sitzung mit einfacher Mehrheit. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliederrechte des betroffenen Mitgliedes. Ein Vorstandsmitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands nur vorläufig ausgeschlossen werden. Über die endgültige Ausschließung eines Vorstandsmitglieds entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

c) Tod

d) Bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.

e) die aktive Mitgliedschaft nach § 6 (1) endet, wenn die Bedingungen von § 6 (1) nicht mehr erfüllt sind (z.B. Beendigung der beruflichen Tätigkeit), dies schließt eine passive Mitgliedschaft nach § 6 (2) nicht aus.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

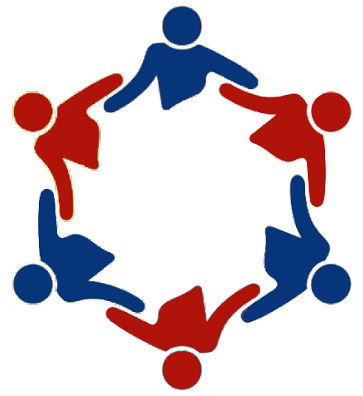
Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt und in der Geschäftsordnung festgeschrieben wird.

Der Nichtzahlung folgt eine Zahlungserinnerung und eine Mahnung. Erfolgt auch daraufhin keine Zahlung kann das Mitglied gemäß § 7 (4) b ausgeschlossen werden.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder bestehen in:

a) der Beachtung und Einhaltung der Vereinssatzung und der jeweils gültigen, vom Verein entwickelten, bzw. anerkannten Wundversorgungs-Standards;



b) der Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins;

c) der unverzüglichen Mitteilung über geänderte Post- und E-Mailadressen an den Vorstand.

d) die verbindliche Kommunikationsform ist die E-Mail.

e) Mit der Mitgliedschaft wird gleichzeitig die Bereitschaft erklärt, dass Name, Vorname, berufliche Qualifikation und berufliche Erreichbarkeit vom Verein öffentlich verwendet werden dürfen.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Rechte der Mitglieder bestehen in:

- a) Teilnahme an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Wahl-, Stimm- und Antragsrechts, bzw. bei passiven Mitgliedern das Beratungsrecht;
- b) Nutzung von Standards, inhaltlichen Angeboten und Einrichtungen des Vereins im Rahmen dieser Satzung;
- c) Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen
- d) Teilnahme an Versorgungsverträgen des Vereins

§ 11 Organe

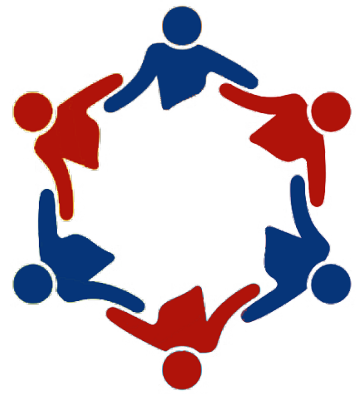
Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Kassenprüfer
- c) die Mitgliederversammlung
- d) der Beirat.

§ 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schatzmeister. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Zur Wahrung einer guten Vertretung aller beteiligten Berufsgruppen im Vorstand wird es angestrebt, sofern ausreichend Kandidaten zur Verfügung stehen, dass mindestens ein Mitglied des Vorstandes ~~mus~~ eine Pflegefachkraft und ein Mitglied ein Arzt sein sollten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der



Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(3) Wahlvorschläge für alle Vorstandspositionen werden spätestens während der Mitgliederversammlung abgegeben.

(4) Finanzielle Verfügungen des Vorstandes dürfen das Vereinsvermögen nicht überschreiten.

(5) Der Vorstand darf Änderungen, die das Vereinsregister oder das Finanzamt wünschen, an der Satzung vornehmen.

(6) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Bildung von Arbeitsgruppen zu verschiedenen Themen vor. Die Mitgliederversammlung stimmt darüber ab. Der Vorstand unterstützt die Arbeitsgruppen in der Gründungsphase und mit sachdienlichen Informationen. Die Arbeitsgruppen wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter für den Beirat.

(6) Der Vorstand erarbeitet die Geschäftsordnung, die dann der Mitgliederversammlung als Beschlussvorlage zur Abstimmung vorgelegt wird. Spätere Änderungen der Geschäftsordnung werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt, eine Arbeitsgruppe dazu gewählt.

(7) Der Vorstand insgesamt führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der dann die Vorstandssitzung leitet. Der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister wird im Innenverhältnis angewiesen, von der Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch persönliche Einladung mittels E-Mail einzuberufen.

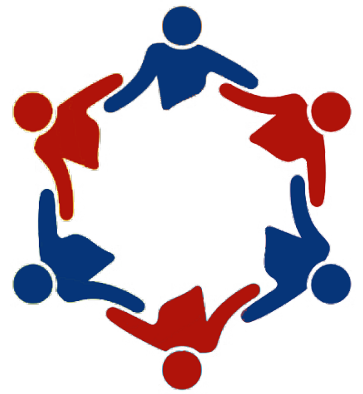
(2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr.
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung.
- c) ggf. Wahl des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Geschäftsordnungen und Vereinsauflösung.

(4) Eine Änderung der Satzung bedarf einer einfachen Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder, eine Änderung des Vereinszwecks der Mehrheit von 3/4 aller anwesenden Vereinsmitglieder.

(5) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks, bzw. Grundes fordern.



(6) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

(8) Bei Abstimmungen haben alle ordentlichen Mitglieder jeweils 1 Stimme. Vertreter der juristischen Mitglieder teilen dem Versammlungsleiter Namen und Funktion mit.

§ 14 Der Beirat

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Der Beirat setzt sich zusammen aus Vertretern der verschiedenen Arbeitsgruppen und vom Vorstand vorgeschlagenen Mitgliedern.
- (3) Die Beiratsmitglieder werden in Arbeits- und Projektgruppen verantwortlich mitarbeiten.
- (4) Der Beirat wird vom Vorstand berufen.
- (5) Mitglieder des Vereins werden aufgefordert, sich unter Angabe ihrer Interessenschwerpunkte formlos per E-Mail oder bei der Mitgliederversammlung für einen Beiratsposten, bzw. die Teilnahme an einer Arbeitsgruppe zu bewerben.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller anwesenden Mitglieder.

(2) Das bei der Auflösung oder ggf. bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen wird so verwendet, dass zunächst die eventuell vorhandenen Schulden damit gedeckt werden. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an eine gemeinnützige Einrichtung, die von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt wird. Dort ist es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Der Beschluss darf ggf. erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Gültigkeit und in Kraft treten

Diese Satzung ist vorläufig zur Gründung des Vereins beschlossen, und tritt nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie gilt so lange, bis die Mitgliederversammlung eine Änderung beschließt oder der Verein aufgelöst wird.

Bestätigung in der Mitgliederversammlung vom 22.08.2018